

Eine Nichtbeantwortung einer parlamentarischen Anfrage

In Sachen Islamismus scheißen sich die europäischen Politiker in der Regel vorbeugend die Hosen voll, statt Probleme auch nur zur Kenntnis zu nehmen. Dazu aus den parlamentarischen Materialien ein praktisches Beispiel. Von der FPÖ war im November 2013 eine Anfrage eingebracht worden, in der es um das Problem der in den europäischen islamischen Parallelwelten um sich greifende Einführung einer islamistischen Paralleljustiz ging.

Es ist schon einmal mehr als betrüblich, dass nur die rechtspopulistische FPÖ diesen Themenbereich aufgreift, klarerweise tut sie das aus ihrem politischen Interesse, mittels Behandlung solcher Themen unter der von Zuwanderungen und speziell dem Islam wenig begeisterten österreichischen Bevölkerungsteilen¹ Stimmen zu lukrieren.

In der Anfrage wird ein Artikel aus der als seriös bekannten deutschen Zeitung DIE WELT zitiert, in dem ein konkretes Beispiel dargestellt wird.

Anfrage der Abgeordneten Mag. Stefan, Vilimsky und weiterer Abgeordneter an die Bundesministerin für Justiz betreffend die Anwendung der Scharia in Österreich (20.11.2013)

In der Ausgabe vom 09.11.2013 der Online Zeitschrift "DIE WELT" wurde folgender Artikel veröffentlicht:

100 Kamele sind der Preis für einen Berliner Toten

In muslimisch dominierten Einwanderervierteln Deutschlands ist eine Paralleljustiz in der Tradition der Scharia entstanden. Der Staat scheint vor der Macht der arabischen Clans zu kapitulieren. Von Joachim Wagner

Als Taccidin Yatkin im Frühjahr 2013 zu einem Versöhnungstreffen mit der libanesischen Großfamilie Omeirat fuhr, hoffte er, dass sich beide Seiten nach arabischer Tradition die Hände reichen und Tee trinken würden. Anlass war ein Unfall, der über vier Jahre zurücklag. Im Januar 2009 hatte Yatkins Sohn Ali den 17-jährigen Mohammed Omeirat, als dieser bei Rot über die Ampel ging, mit seinem Alfa Romeo angefahren und dabei tödlich verletzt.

Als der ehemalige Präsident des Zentralrats der Türken in Deutschland die Räume eines libanesischen Vereins in Berlin-Neukölln betrat, wusste er, dass die Familie des Opfers keine Friedenspfeife rauchen wollte. Dort empfangen ihn 40 bis 50 Mitglieder der Familie Omeirat und anderer arabischer Clans. Die Botschaft dieser Drohkulisse war klar: Wer hier nicht mitspielt, legt sich mit der gesamten Großfamilie Omeirat an. Teile von ihr zählt die Polizei zur organisierten Kriminalität, die sich vor allem durch Eigentums- und Gewaltdelikte hervorgetan hat.

Die Regie bei dem Treffen führte der Imam der Neuköllner Omar-Moschee. Der Geistliche rezitierte zunächst aus dem Koran und legte fest, dass der Fall "nach der Scharia gelöst" wird. Der Sohn der Omeirats sei getötet und der Verantwortliche dafür noch nicht bestraft worden. Nach dem "Recht unserer Heimat ist er schuldig, egal, ob er fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat". Yatkin protestierte. "Ich akzeptiere die Scharia nicht. Wir leben in Deutschland. Mein Sohn ist von einem ordentlichen Gericht freigesprochen worden." Das Argument beeindruckte den Imam jedoch nicht.

Als Entschädigung 100 Kamele gefordert

Während der Gespräche über eine Wiedergutmachung wurde Yatkin unter Druck gesetzt: "Wir wollen dich nicht bedrohen, aber wenn du auf der Straße bist, dann können wir für dein Leben nicht garantieren." Als Entschädigung wurden zunächst 100 Kamele gefordert – nicht in der Wüste, sondern mitten in der Millionenmetropole Berlin. In Euro umgerechnet ergab das nach dem Kurs der Mittler einen Betrag von 55.000 Euro. Nach zähem Schachern blieb am Ende eine Forderung von 20.000 Euro übrig und Yatkins Sorge, dass seiner Familie Leid droht.(...)"²

Die Anwendung der Scharia durch radikale Muslime und deren kriminell organisierten Clans wird nicht nur in Deutschland, und dort insbesondere in Berlin, ein immer größeres Problem, sondern auch in anderen europäischen Staaten und deren größeren Städten sowie Hauptstädten (z.B. London). Indem muslimische Bürger, die sich in der europäischen Gesellschaft integriert haben, von islamistischen und kriminellen Clans unter Druck gesetzt werden die Scharia als einziges Recht anzuerkennen, wird die Verdrängung des Rechtsstaates immer mehr forciert.

Vor diesem Hintergrund stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende Anfrage

1. Sind in Österreich ähnliche Tendenzen erkennbar?
2. Wenn "Ja", welche Bundesländer, welche Städte und Gemeinden und welche Bezirke in den Städten und Gemeinden sind davon am stärksten betroffen?
3. Wie viele Strafprozesse hat es aufgrund begangener strafbarer Handlungen, die darauf beruhen, dass die Scharia als höherwertig angesehen wurde als das österreichische Strafrecht zwischen Jänner 2008 bis Ende November 2013 gegeben?

¹ Gemäß einer Umfrage vom März 2010 - eine neuere gibt es zu diesem Themenbereich anscheinend nicht - glauben 71 Prozent der Österreicher, dass der Islam mit westlichen Vorstellungen von Demokratie, Freiheit und Toleranz nicht vereinbar sei, 72 Prozent kritisieren die mangelnde Anpassungsbereitschaft von hier lebenden Moslems. 54 Prozent der Österreicher glauben, dass der Islam eine "Bedrohung für den Westen ist" - das mögliche Wählerfeld ist also ziemlich groß...

² <http://www.welt.de/politik/deutschland/article121723252/100-Kamele-sind-der-Preis-fuer-einen-Berliner-Toten.html>

4. Welche Straftaten im Namen der Scharia wurden in diesem Zeitraum begangen?
5. Inwieweit wird auf den kulturellen Hintergrund bei Strafverfahren gegen Ausländer und gegen Staatsbürger Rücksicht genommen?
6. Gilt der kulturelle Hintergrund als Milderungsgrund?
7. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einer Ungleichbehandlung bei Prozessen vor Gericht von Staatsbürgern, die z.B. nicht islamisch geprägten kulturellen Hintergrund haben, und Staatsbürger sowie Ausländern die einen solchen kulturellen Hintergrund haben?

Soweit die Anfrage. Die Antwort des neuen Justizministers Dr. Wolfgang Brandstetter erfolgte nicht Punkt für Punkt, sondern scheinbar samthaft. Allerdings wurde dabei in Wirklichkeit nur die Fragen 5 bis 7 beantwortet, die substantiellen Fragen nach einer islamistischen Paralleljustiz in Österreich wurden ignoriert.

Zur Zahl 44/J-NR/2013 BMJ-Pr7000/0243-Pr 1/2013 Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche Anfrage betreffend "die Anwendung der Scharia in Österreich" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Der kulturelle Hintergrund des Täters stellt keinen im Gesetz genannten Milderungsgrund dar. Im Schrifttum werden das Handeln aus religiöser oder ethischer Überzeugung neben dem Handeln zur Durchsetzung der Strafrechtsordnung, zur Förderung des Umweltschutzes, aus Tierliebe, aber auch aus Freundschaft, Mitleid oder Dienstfeier als Beispiele für Handeln um übergeordneter oder doch als übergeordnet angesehener Interessen willen genannt (Ebner in WK2 StGB § 34 Rz 10 mwN), das sich - im Einzelfall - strafmildernd im Sinn des § 34 Abs. 1 Z 3 StGB - "wenn der Täter die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat" - auswirken kann. Auf terroristische oder politisch motivierte Delikte findet dieser Milderungsgrund jedoch grundsätzlich keine Anwendung (Ebner aaO). In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass die von Österreich jüngst ratifizierte Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt die Rechtfertigung derartiger Gewalt aus Gründen der Kultur, des Brauchtums, der Religion, der Tradition oder der sogenannten "Ehre" ausdrücklich untersagt (vgl. Art 12 Abs. 5 sowie Art 42 Abs. 1 des Übereinkommens).

Strafprozessual ist die Staatsangehörigkeit oder der Kulturkreis der Beschuldigten bzw. Angeklagten unerheblich. Daher ist auch irrelevant, ob die Beteiligten eines Strafprozesses etwa einen islamisch geprägten Hintergrund aufweisen oder nicht. Es kommen in allen Strafverfahren nach der StPO die im 1. Teil der StPO normierten Grundsätze zur Anwendung (§§ 1 - 17 StPO), wobei im gegebenen Zusammenhang insbesondere die Grundsätze der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO), der Objektivität und Wahrheitsforschung (§ 3 StPO), des Rechtlichen Gehörs (§ 6 StPO) und der Unschuldsvermutung (§ 8 StPO) wesentliche Bedeutung haben. Zu beachten sind ferner auch zwei im Verfassungsrang stehende Grundsätze, und zwar einerseits der Gleichheitsgrundsatz nach Art 2 StGG und andererseits das Fairnessgebot des Art 6 EMRK. Die Gefahr einer Ungleichbehandlung durch das richterliche Entscheidungsorgan sehe ich vor dem Hintergrund dieser Rechtslage nicht.

Statistisches Zahlenmaterial im Zusammenhang mit Straftaten, begangen "im Namen der Scharia" steht mir nicht zur Verfügung, weil dieses Sachverhaltselement in den elektronischen Registern der Verfahrensautomation Justiz nicht erfasst wird und sich daher einer automationsunterstützten Auswertung entzieht.

Wien, 20. Jänner 2014 - Dr. Wolfgang Brandstetter

Über eine Scharia-Justiz in der islamistischen Parallelwelt in Österreich weiß das Justizministerium nichts und will auch mit aller Gewalt keinesfalls darüber was wissen. Weil wenn es sowas gibt, müsste man sich kritisch mit dem Islamismus auseinandersetzen und sowas darf es nicht geben, weil dadurch könnte das Schönreden einer gräulichen Ideologie Schaden nehmen. Vermutlich sind 100 Kamele, die einer nach einem europäischen Gerichtsurteil schuldlosen Familie von militanten Islamisten abgepresst werden sollen, eine multikulturelle Bereicherung und das Überqueren von Schutzwegen bei Rotlicht ist ein islamistisches Grundrecht.

Und wenn man das dann doch nicht so sehen kann, dann will man es vorsichtshalber nicht wissen, ob es nicht auch in Österreich solche private Richtsprüche gibt, die mit privater Gewalt vollzogen werden. Was hätte der Justizminister geantwortet, wenn die Anfrage nur aus der folgenden Fragen bestanden hätte: Gibt es in Österreich eine islamistische Paralleljustiz, die ähnlich agiert wie im WELT-Artikel geschildert?

Hätte der Minister dann gesagt, nein, sowas gibt es nicht, weil davon wissen wir nichts und wir wissen nichts davon, weil wir davon keinesfalls was wissen wollen? Weil eine politische Befassung damit täte gemäß StGb §188, die Scharia, eine religiöse Strafgesetzelehre herabwürdigen.